

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Elke Werner 563 - 5949 563 - 8043 elke.werner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0482/12/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.11.2012	Bezirksvertretung Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
Erweiterung Ausschlusszone Spielhallen		

Grund der Vorlage

Beschluss der BV Vohwinkel vom 12.09.2012 - Erweiterung Ausschlusszone Spielhallen

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Walde

Begründung

Das Anliegen der Bezirksvertretung, die Ausschlusszone zu erweitern, ist nachvollziehbar. Auch andere Wuppertaler Bezirksvertretungen waren der Auffassung, die Ausschlusszonen weiter zu fassen, um ihre Stadtteilzentren noch effektiver zu schützen und die weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten und damit Trading-Down-Effekte zu vermeiden.

Diesem Wunsch muss das Argument entgegen gehalten werden, dass Ausschlusszonen nicht flächendeckend oder annähernd flächendeckend ausgestaltet werden dürfen, wenn damit ein faktisches Ansiedlungsverbot für Automaten-Spielhallen und Wettbüros mit Hilfe städtebaulicher Argumente entsteht. Ein solches städtebauliches Konzept wäre angreifbar. Aus diesem Grund muss in städtebaulich weniger sensiblen Bereichen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten möglich bleiben. Ziel des Konzepts ist die geordnete städtebauliche Steuerung der Ansiedlung von Automaten-Spielhallen und Wettbüros und nicht deren komplette Verhinderung.

Vohwinkels aktuelle Situation von Vergnügungsstättenstandorten lässt zudem nur geringe neue Ansiedlungsmöglichkeiten zu, denn neben Ausschlusszonen wirken städtebauliche Qualitätsstandards. Diese sehen Mindestabstände zwischen den Vergnügungsstätten vor. Danach soll zu sozialen Einrichtungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Ferner soll mit dem städtebaulichen Konzept die Häufung von AutomatenSpielhallen und Wettbüros verhindert werden. Hierzu wird ein Prüfwert von 100 m Sichtabstand zwischen den Vergnügungsstätten zugrunde gelegt. In der Anlage 1 sind die aktuellen Standorte mit den Hilfsradien von 50 und 100 m versehen. Daraus wird deutlich, dass im Vohwinkler Zentrum nur noch sehr geringe Ansiedlungspotenziale bestehen. Gleichwohl genießen genehmigte Betriebe, die dichter zueinander liegen, Bestandsschutz.

„Schützenhilfe“ erhält das städtebauliche Konzept durch das Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV), das im Entwurf vorliegt und derzeit beraten wird. Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, kann noch in diesem Jahr mit einer Verabschiedung gerechnet werden. Ziel des Staatsvertrags ist zwar nicht die Verbesserung der städtebaulichen Situation, sondern die Verhinderung von Glücksspielsucht, die Steuerung des Glücksspielangebots sowie die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes usw., jedoch sind in dem Entwurf auch Regelungen enthalten, die städtebauliche Auswirkungen haben.

Dazu zählt u.a. das Verbot der Mehrfachkonzessionen als auch ein Mindestabstand zwischen den Spielhallen. Der Entwurf des Landes sieht hierzu einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie vor. Ferner sollen Spielhallen nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der genannte Abstand zugrunde gelegt werden. Desweiteren darf von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung ausgehen. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf jedoch im Einzelfall von der Maßgabe der Mindestabstände abweichen (s. Landtag NRW - 16. Wahlperiode, Drucksache 16/17; § 16 Abs. 3 und 4). Diese Regelungen gelten nicht für Wettbüros.

Aus der Anlage 1 ist auch erkennbar, dass sich allein durch die Überlagerung der 250 m - Radien um vorhandene Glücksspieleinrichtungen quasi ein Ansiedlungsstopp für weitere AutomatenSpielhallen für das Vohwinkler Zentrum ergibt. Dieser Stopp wird nicht durch eine städtebauliche, sondern durch eine ordnungsrechtliche Begründung getragen.

Fazit:

Derzeit wird kein Erweiterungsbedarf für die Ausschlusszonen gesehen. Die Verwaltung wird jedoch nach ca. einem Jahr ein Zwischenfazit ziehen, um das Konzept auf seine Wirksamkeit und auf möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Demografie-Check

Berichtsvorlage, Demografie-Check entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 1: Darstellung mit 50 m, 100 m und 250 m Hilfsradien

Anlage 2: Legende